

Familienpolitische Informationen

Evangelische Aktionsgemeinschaft für Familienfragen

Wolfgang Hötzel

Familienpolitischer Kommentar zum neuen Bundeskinderschutzgesetz

An der Kinderschutzfront ist Ruhe eingekehrt: Einigung im Vermittlungsverfahren in letzter Minute für das Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes (BKSchG) zu Beginn des neuen Jahres 2012! Nach einer jahrelangen kontroversen Debatte mit einem Gesetzgebungsverfahren in zwei Anläufen, bei denen nahezu alle parlamentarischen Möglichkeiten im Bemühen um Verbesserungen und um Konsens ausgeschöpft wurden, herrscht offenbar allgemeine Zufriedenheit. Viele können für sich in Anspruch nehmen, zum Erfolg beigetragen zu haben. So haben schließlich, nachdem auch in Bezug auf die Finanzierung eine Lösung gefunden wurde, alle zugestimmt – bleibt da noch Raum für kritische Anmerkungen?

In der Tat schafft das neue Gesetz mit einer Vielzahl an Bestimmungen, die Aufgaben, Pflichten und Verantwortungen eindeutiger regeln, Befugnisse und Handlungsrechte klarer und sicherer bestimmen und im Interesse der Generalprävention die Bildung interdisziplinärer Netzwerk- und Kooperationsstrukturen vorsehen, deutliche Verbesserungen für einen wirksamen Kinderschutz. Ihnen gebührt auch aus familienpolitischer Sicht vorbehaltlose Zustimmung (s. auch Stellungnahme der eaf vom 30. August 2011).

Nun kommt es darauf an, dass die Neuregelungen „vor Ort“ in der primären Verantwortung der Länder und Kommunen gemeinsam mit den freien Trägern und den zahlreich am Netzwerk „Frühe Hilfen“ zu beteiligenden Einrichtungen, Diensten

und Professionen (s. Art. 1 § 3 Abs. 3 BKSchG) engagiert und konsequent umgesetzt werden.

An diesem Punkt ist verhaltener Optimismus angebracht. Viele der in einem eigenen „Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)“ (s. Art. 1 BKSchG) benannten Ziele in Bezug auf Information, Beratung, Kooperation und Vernetzung sind wenig verbindlich an klare Sicherstellungs- und Gewährleistungsregelungen gebunden. Es wäre sachgerechter gewesen, die für den präventiven Kinderschutz wesentlichen Elemente möglichst weitgehend in die Aufgaben- und Verantwortungsstrukturen der Kinder- und Jugendhilfe einzubinden und entsprechend im KJHG selbst zu regeln. Zahlreiche Partner auch außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe (z. B. das Gesundheitswesen) sollen mitwirken. Entsprechend umfassende Netzwerke erreichen die nachhaltige Wirkungskraft jedoch nur, wenn die sicherstellende, koordinierende Steuerung als zentrale Aufgabe der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe zugeordnet und dort entsprechend ausgebaut wird.

Auch die weiteren kritischen Anmerkungen beziehen sich mehr auf das, was beim Blick in das neue Gesetz nicht sichtbar ist, d. h. auf Regelungen, die fehlen, aber unbedingt hätten hinzukommen müssen, um einen präventiven Kinderschutz zu bewirken. Wirksamer Kinderschutz lässt sich nicht isoliert, sondern nur in der eng miteinander verzahnten Trias *Schutz*,

In dieser Ausgabe lesen Sie:

Artikel

Hötzel: Familienpolitischer Kommentar zum neuen Bundeskinderschutzgesetz.....1

Hinweis

Mundolf: Heranwachsende in Familien - Dokumentation der eaf8

Keil / Mundolf: Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats: Generationsbeziehungen – Herausforderungen und Potenziale.....5